



Bundespolizeidirektion
Hannover

POSTANSCHRIFT Bundespolizeidirektion Hannover
Möckernstr. 30, 30163 Hannover

Mit Einwurfeinschreiben



POSTANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover

TEL +49 (0)511 / 67675 [REDACTED]
FAX +49 (0)511 / 67675 - 3199

BEARBEITET VON [REDACTED]

E-MAIL bpold.hannover.sb31@polizei.bund.de
INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Hannover, 12. März 2019
AZ SB 31 - 10 00 11 - 63/19

BETREFF **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HER Neubescheidung

BEZUG Ihr Antrag vom 15. Januar 2019
ANLAGE - 7 – Seiten (teilweise geschwärzt)

Sehr [REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Zugang zu den Einsatzberichten der Bundespolizei über die anlassbezogenen Kontrollen im Rahmen der Ausführung der „Allgemeinverfügung zum Mitführen von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art im Hbf. Hamburg im Zeitraum vom 25. – 27. Mai 2018“ hin ergeht in Abänderung der Auskunft vom 30. Januar 2019 folgender Bescheid:

1. Sie erhalten Informationszugang durch Übersendung des anliegenden Dokuments. Soweit geheimhaltungsbedürftige Umstände oder Tatsachen betroffen sind, lehne ich Ihren Antrag ab; insoweit wurde das Dokument geschwärzt.
2. Der Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Möckernstr. 30
30163 Hannover

VERKEHRSANBINDUNG Bus: 121 oder 128 (Alvenslebenstraße) oder 134
Stadtbahn: Linie 1 und 2 (Niedersachsenring)



Begründung:

I.

Mit Email vom 15. Januar 2019 beantragten Sie Zugang zu den Einsatzberichten der Bundespolizei über die anlassbezogenen Kontrollen im Rahmen der Ausführung der „Allgemeinverfügung zum Mitführen von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art im Hbf. Hamburg im Zeitraum vom 25. – 27. Mai 2018“.

Zur Begründung haben Sie sich auf die in § 1 IFG, sowie erforderlichenfalls auf die in § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) geregelten Informationsansprüche gestützt.

Mit Email vom 30. Januar 2019 wurde Ihnen mitgeteilt, dass es sich bei diesen Informationen um solche handelt, die als geheimhaltungsbedürftig „Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft seien. Die nicht geheimhaltungsbedürftigen Informationen seien bereits in der Ihnen vorliegenden Pressemitteilung über den Gesamteinsatz enthalten.

II.

Nach erneuter Befassung mit der Sache wird die Auskunft vom 30. Januar 2019 nicht aufrechterhalten und stattdessen dieser Bescheid erlassen, der dazu führt, dass Ihrem Antrag in Teilen entsprochen wird.

Die von Ihnen beantragte Auskunft ist eine amtliche Information im Sinne von § 2 Nr. 1 IFG, für deren Erteilung ich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 IFG und § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (BPolZV) sowie § 57 Abs. 2 Bundespolizeigesetz (BPolG) zuständig bin.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG liegen jedoch nur teilweise vor.

Die Einstufung des Einsatzberichtes als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 der Verschlussachenanweisung (VSA) wurde anlassbezogen aufgrund Ihrer Anfrage erneut geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass der Einsatzbericht weiterhin Informationen enthält, welche als Verschlussachen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA einer Geheimhaltungspflicht im Sinne von § 3 Nr. 4 IFG unterliegen. Insoweit besteht kein Anspruch auf Informationszugang. Ein solcher Zugang erscheint nach jetzigem Stand auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Die in dem Einsatzbericht enthaltenen Informationen, welche nicht gemäß § 3 Nr. 4 IFG geheimhaltungsbedürftig sind, gehen jedoch inhaltlich über den Umfang der o.g. Pressemitteilung hinaus, so dass Ihr diesbezüglicher Informationsanspruch nicht schon gemäß § 9 Abs. 3 IFG abzulehnen ist. Zudem ist auch eine tatsächliche Trennung zwischen den geheimhal-

tungsbedürftigen und den übrigen Informationen möglich, ohne dass die Informationen dadurch verfälscht werden. Daher kann ein teilweiser Informationszugang mittels Schwärzung der geheimhaltungsbedürftigen Passagen ermöglicht werden.

Ihrem Antrag ist folglich insoweit zu entsprechen, als er die nicht als Verschlussache zu wertenden Inhalte des Einsatzberichtes über die anlassbezogenen Kontrollen im Rahmen der Ausführung der „Allgemeinverfügung zum Mitführen von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen sowie Messern aller Art im Hbf. Hamburg im Zeitraum vom 25. – 27. Mai 2018“ betrifft. Ihr Anspruch beschränkt sich jedoch auf diese nicht geheimhaltungsbedürftigen Inhalte.

III.

Angesichts des Umfangs und des Aufwands für die Erteilung der Auskunft wird die Auskunft noch als „einfache Auskunft“ im Sinne des 10 Abs. 1 Satz 2 IFG gewertet und ergeht daher ohne die Erhebung von Gebühren oder Auslagen.

IV.

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Widerspruch bei der Bundespolizeidirektion Hannover erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch gegenüber dem Bundespolizeipräsidium eingereicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



2 Der Bescheid ergeht für Sie kostenfrei.